

Vom Lüder-Sächsischen Kräße. 871

behalten. Was die 4. Gohen / samit dem darzu gehörigen Gericht Borchfeld / betrifft / darüber zwar die Statt Bremen / das *jus territoriale præterendit* ; an Seiten des Königs aber widersprochen wird / ist verglichen / daß solches zugleich / mit dem *puncto immedietatis* , bis zu ferner *composition*, ausgesetzt / immittelst aber die Statt / auch desfalls / bey ihrem Besitz / so weit / und in dem Stande / Sie den selben / vor gegenwärtiger Unruhe / gehabt / unperfurbirt gelassen werden: wie dañ auch / Vermög des i. Articuls / jedem sein *jus*, der besagten *Immedietat* und Reichs- Städtischen Prædicari halber / vorbehalten / unterdesen aber alle hostilitäten deswegen verbleiben sollen. Und ist die Huldigung / auff den 4. Decemb. ernannt worden / nach Art / und Weise / auch mit dem gewönlischen formular, wie die Statt Bremen solche / An. 1637. dem letzgewesenen Herren Erz-Bischoff / abgestattet hat / auch fünftig des Königs Successoribus, nach erlangeer Kaiserlicher Investitur, abzustatten gewilligt / bis / wegen der *Immedietat* / der Vergleich geschihet / deren diese Huldigung nichts *præjudicieren*; auch allwegen daben der Statt ihr alte Rechte / Sitten / Gewohnheiten / und Privilegien / als An. 1637. geschehen / vom König / als Herzogen zu Bremen / confirmirt werden sollen. An. 1655. zu Anfang des Februarii / ist die große Brücke / von dem Eise / über die Helfste niedergestossen worden. Im folgenden 56. Jahr / den 5. Febr. A. C. ward alhie / Vormittag / ein starker Blitz / Stral / und Donnerknall / geschen / und ge
Zit iiii hört: